

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische EVTZ-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische EVTZ-Gesetz - Bgld. EVTZG, LGBl. Nr. 30/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Zitat „S. 19“ die Wortfolge „, in der Fassung der Verordnung 1302/2013/EU, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 303,“ eingefügt.

2. Im Einleitungssatz von § 2 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „betreffend die Teilnahme“ die Wortfolge „oder des Beitritts“ eingefügt.

3. In § 2 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „sonstiger Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung“ durch die Wortfolge „eines sonstigen Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 lit. d oder e“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „unter der Auflage des Ausschlusses oder einer Beschränkung der Haftung gemäß Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung“ durch die Wortfolge „unter Auflagen und Bedingungen“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Teilnahmegenehmigungen nach Art. 4 Abs. 3 oder 3a der EVTZ-Verordnung, der Nachweis des Ablaufs der in Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung genannten Frist oder der Beitritts-genehmigung nach Art. 4 Abs. 6a der EVTZ-Verordnung und“

6. In § 3 Abs. 2 wird im zweiten Satz vor der Wortfolge „der Satzung“ die Wortfolge „der Übereinkunft und“ eingefügt.

7. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen der Satzung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland aufgrund des Beitritts eines neuen Mitgliedes aus einem Mitgliedstaat, der die Übereinkunft bereits genehmigt hat, sind der Landesregierung mitzuteilen.“

8. § 5 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung bestimmt als zuständige Behörde im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung externe unabhängige Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer mittels Bescheid, sofern solche nicht bereits in der Satzung des EVTZ benannt werden.“

9. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) §§ 1, 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 5 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/20XX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Mit der Verordnung 1082/2006/EG über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 19 (EVTZ-Verordnung), wurde ein Instrument zur Erleichterung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen geschaffen. Die EVTZ-Verordnung wurde durch die Verordnung 1302/2013/EU (CELEX 32013R1302), ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 303, wesentlich geändert. Das Burgenländische EVTZ-Gesetz (Bgl. EVTZG) sorgt als Begleitgesetz für die notwendigen Rahmenbedingungen gemäß Art. 16 Abs. 1 Verordnung 1082/2006/EG. Das Bgl. EVTZG ist aufgrund der VO-Novelle nun ebenfalls zu novellieren.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der Bestimmungen des Bgl. EVTZG an die unionsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Genehmigung und Untersagung, der Registrierung von sowie der Aufsicht und Kontrolle über EVTZ.

Lösung:

Erlassung einer Novelle zum Bgl. EVTZG.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der gegenständlichen Novelle sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Kompetenzlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und trifft die erforderlichen Regelungen für eine wirksame Anwendung der durch die Verordnung 1302/2013/EU novellierten EVTZ-Verordnung, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt (siehe Geltungsbereich gemäß § 1 Bgl. EVTZG).

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf entspricht den Änderungen der EVTZ-Verordnung.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung 1082/2006/EG über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 19 (EVTZ-Verordnung), wurde ein neues Instrument geschaffen, um die Gründung von Kooperationsverbänden zu ermöglichen, die die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen erleichtern sollen. Diese Kooperationsverbände erhielten die Bezeichnung „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit - EVTZ“.

Die EVTZ-Verordnung wurde durch die Verordnung 1302/2013/EU, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 303, wesentlich geändert. Gemäß Art. 2 dieser Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen nationalen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu ändern und der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Änderungen betreffen - soweit sie in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen - insbesondere den Kreis der potenziellen Mitglieder, die Teilnahme von Mitgliedern aus Drittstaaten sowie Änderungen des Genehmigungsverfahrens.

Das Burgenländische EVTZ-Gesetz (Bgl. EVTZG) sorgt als Begleitgesetz für die notwendigen Rahmenbedingungen und Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 16 Abs. 1 EVTZ-Verordnung. Das Bgl. EVTZG ist nun an die Änderungen durch die Verordnung 1302/2013/EU anzupassen. Im Übrigen erfolgen Klarstellungen der bisherigen Rechtslage.

Neben den Änderungen in den Durchführungsbestimmungen des Bgl. EVTZG ist freilich zu beachten, dass sich aus der Verordnung 1302/2013/EU unmittelbar anwendbare Änderungen der bisherigen EVTZ-Verordnung ergeben, die keiner „Umsetzung“ im Bgl. EVTZG bedürfen. So beträgt nun etwa die Frist für die Genehmigung von EVTZ sechs statt drei Monate (Art. 4 Abs. 3 EVTZ-Verordnung sowie Erwägungsgrund 13 der Verordnung 1302/2013/EU).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Hinsichtlich des Geltungsbereichs des Bgl. EVTZG wird eine Zitanpassung vorgenommen.

Zu Z 2 (§ 2):

Es erfolgt eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage.

Zu Z 3 (§ 2):

Durch die Neufassung des Art. 3 der EVTZ-Verordnung wurde der Kreis der möglichen Mitglieder eines EVTZ erweitert. Die von Art. 3 Abs. 1 lit. d und e EVTZ-Verordnung erfassten Unternehmen und Einrichtungen werden daher in der neu gefassten Z 3 des § 2 Abs. 1 aufgenommen.

Zu Z 4 (§ 2):

Bereits bisher war eine Verschreibung von Auflagen und Bedingungen zulässig, durch die Neufassung soll jedoch eine Klarstellung hinsichtlich der Art der Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid erfolgen. Hinsichtlich der bisherigen Bezugnahme auf Haftungsbeschränkungen wird die Bestimmung an den Neugefassten Art. 12 EVTZ-Verordnung angepasst.

Zu Z 5 (§ 3):

Mit der Verordnung 1302/2013/EU wurde das Verfahren zur Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ im Vergleich zur bisherigen Rechtslage differenzierter ausgestaltet:

- Art. 4 Abs. 3 EVTZ-Verordnung sieht für das bereits bisher vorgesehene Genehmigungsverfahren für die Teilnahme an einem EVTZ nunmehr eine Genehmigungsfiktion aufgrund Verschweigens vor: Erhebt der zuständige Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung keine Einwände, so gelten die Teilnahme des potenziellen Mitglieds und die Übereinkunft als angenommen, sofern sich nicht der Sitz des EVTZ in diesem Mitgliedstaat befinden soll.
- Art. 4 Abs. 3a EVTZ-Verordnung sieht eine Kontrolle des Sitzstaates (in Absprache mit den anderen betroffenen Staaten) vor, ob das betroffene Drittland die Teilnahme eines potenziellen Mitglieds aus seinem Hoheitsgebiet genehmigt hat und diese Genehmigung den Erfordernissen der EVTZ-Verordnung entspricht.
- Art. 4 Abs. 6a EVTZ-Verordnung sieht ein abgestuftes Verfahren für den Beitritt neuer Mitglieder zu einem EVTZ vor: Ein „vereinfachtes Verfahren“ ist für neue Mitglieder aus Staaten, die die

Übereinkunft bereits genehmigt haben, vorgesehen. In allen anderen Fällen des Beitritts neuer Mitglieder gelten die maßgeblichen Vorschriften der EVTZ-Verordnung (Art. 3a und Art. 4 Abs. 6).

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Z 1 trägt diesen verfahrensrechtlichen Neuerungen Rechnung und sieht auch für diese eine Zuständigkeit der Landesregierung im Rahmen des bestehenden Anzeige- und Registrierungsverfahrens vor.

Zu Z 6 (§ 3):

Aufgrund der Neufassung von Art. 5 Abs. 1 EVTZ-Verordnung ist nunmehr nicht nur die Satzung, sondern auch die zugrundeliegende Übereinkunft eines EVTZ vom Sitzstaat zu registrieren (siehe auch Erwägungsgrund 12 der Verordnung 1302/2013/EU). Diese Erweiterung wird in § 3 Abs. 2 übernommen. Die Registrierung erfolgt durch die Landesregierung in das bestehende EVTZ-Register.

Zu Z 7 (§ 3):

Entsprechend dem vereinfachten Genehmigungsverfahren für neue Mitglieder aus Staaten, die die Übereinkunft bereits genehmigt haben (siehe oben zu Z 5), ist auch die entsprechende Satzungsänderung dem Sitzstaat mitzuteilen. § 3 Abs. 5 erklärt die Landesregierung auch zur Entgegennahme derartiger Anzeigen für zuständig.

Zu Z 8 (§ 5):

Die bisherige Ermessensbestimmung der Landesregierung, unabhängige externe Rechnungsprüfer mit der Durchführung der Kontrolle zu beauftragen, ist insofern zu beschränken, als die Benennung eines unabhängigen externen Rechnungsprüfers zukünftig in der Satzung des EVTZ erfolgt (Art. 9 Abs. 2 lit. h EVTZ-Verordnung). Bestehende EVTZ sind nicht generell verpflichtet, ihre Übereinkunft und Satzung anzupassen (siehe die Übergangsbestimmung in Art. 2 Abs. 1 Verordnung 1302/2013/EU).

Zu Z 9 (§ 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.